

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0134/2024

Abteilung: Schule und Sport

Bearbeiter/in: Seitleben, Christian

Haushaltswirksamkeit:

nein

ja, bei

Produkt: 22102

Investitionskosten:

nein

ja

Betrag: 5.000,- pro Jahr

Drittmittel:

nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Schulträgerausschuss	12.11.2024	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	12.12.2024	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Antrag zur Beauftragung der SFL Schule im Erlich Speyer mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Schule im Erlich) in Speyer mit den Aufgaben als Förder- und Beratungszentrum (FBZ)

Beschlussempfehlung:

Der Schulträgerausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Verwaltung zu beauftragen, beim Land einen Antrag auf Beauftragung der SFL Schule im Erlich Speyer mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Schule im Erlich) in Speyer mit den Aufgaben eines Förder- und Beratungszentrums (FBZ) zu stellen.

Begründung:

Die Schule im Erlich trat mit dem Anliegen sich schnellstmöglich zu einem FBZ entwickeln zu wollen an die Stadt heran. Durch die Entwicklung zum FBZ können neben den derzeit ca. 175 SuS (L-Zuweisung) an der Schule im Erlich, den ca. 105 SuS (G-Zuweisung) an der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule und den ca. 90 SchwerpunktSuS in den Regelschulen, sowie deren Eltern, den Regelschulen und ihre Lehrkräfte eine verbesserte sonderpädagogische Beratung und Unterstützung erfahren.

Von Seiten des Schulträgers wurde dieser Schritt begrüßt und von der Schulbehörde empfohlen. Es existiert derzeit ein Verordnungsentwurf der „Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen“ der die Entwicklung von Förderschulen zu FBZ begrüßt, stärkt und dies als Standardnorm plant. Darüber hinaus nimmt die Tendenz der Kinder mit Förderschulbedarf nicht ab.

Die Schule im Erlich referiert und begründet hierzu im Schulträgerausschuss und ggfs. künftig auch im Stadtrat.

Gemäß § 92 Abs. 6 des Schulgesetzes für Rheinland-Pfalz (SchulG) in der aktuell gültigen Fassung, wird eine Förderschule auf Antrag des Schulträgers von der Schulbehörde mit den Aufgaben eines FBZs beauftragt. Bevor es zu einer Antragsstellung kommt, sollen Themen wie Finanzen, Personalbedarf und das Interesse des Ausschusses für dieses Anliegen geklärt werden.

Anlagen:

- Konzeption
- beispielhafte Kooperationsvereinbarung
- Kosteninformationen

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buerginfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.